Auftritt vor der Belegschaft: Worauf Sie bei der Betriebsversammlung achten müssen

Die erfolgreiche Betriebsversammlung

Mindestens einmal in jedem Kalender-Vierteljahr muss der Betriebsrat der Belegschaft Rede und Antwort stehen: Bei der Betriebsversammlung werden Beschlüsse erläutert und wichtige Informationen zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmern und Betriebsrat ausgetauscht. Hier erfahren Sie, was dabei wichtig ist.

Redaktion

Stand: 6.8.2013



Neben der Einrichtung von Sprechstunden sind Betriebs- und Abteilungsversammlungen eine weitere Möglichkeit des Betriebsrats, sich über die Anliegen der Arbeitnehmer zu informieren. Umgekehrt dienen diese Versammlungen auch der Unterrichtung der Arbeitnehmer über wichtige, sie berührende Fragen. Der Betriebsrat hat einmal in jedem Kalendervierteljahr alle Arbeitnehmer zu einer Betriebsversammlung einzuladen.

Teilversammlung

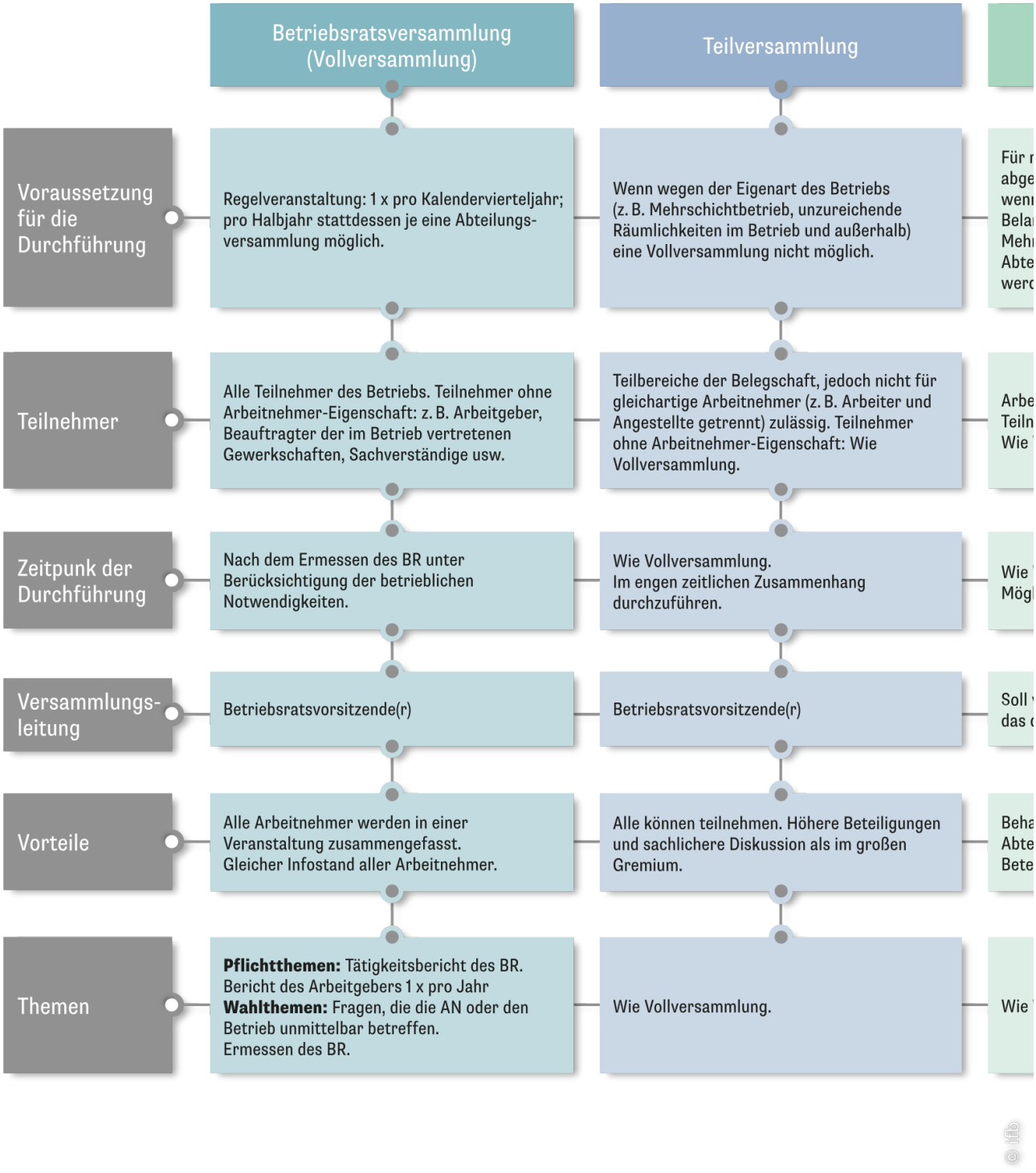
Ist wegen der Eigenart des Betriebs (z.B. Schichtbetrieb) eine Betriebsversammlung aller Arbeitnehmer des Betriebs (Vollversammlung) nicht möglich, so können Teilversammlungen durchgeführt werden.

Abteilungsversammlungen

Gibt es räumlich oder organisatorisch abgegrenzte Betriebsteile, so kann der Betriebsrat auch Abteilungsversammlungen einberufen, um die besonderen Belange dieser Arbeitnehmer zu besprechen.

Pro Kalenderhalbjahr kann er eine weitere Betriebs- oder Abteilungsversammlung einberufen, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint. Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich während der Arbeitszeit statt (§§ 43, 44 Abs. 1 BetrVG).

Von der Betriebsversammlung bis zur Abteilungsversammlung



Tätigkeitsbericht des Betriebsrats in der Betriebsversammlung

Sonstige Versammlungen sind möglich, wenn der Arbeitgeber oder ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer dies fordern (§ 43 Abs. 3 BetrVG). In letzterem Fall findet die Versammlung außerhalb der Arbeitszeit statt.

Betriebsversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 42 BetrVG).

Der Betriebsrat hat in den Betriebsversammlungen einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG).

Der Arbeitgeber muss mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Betriebsversammlung über das Personal- und Sozialwesen des Betriebes, den Stand der Gleichstellung von Männern und Frauen im Betrieb sowie der Integration der beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs sowie über den betrieblichen Umweltschutz berichten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 BetrVG).

Beratende Teilnahme von Beauftragten der Gewerkschaft

Sonstige Themen, die den Betrieb oder seine Mitarbeiter unmittelbar betreffen (z.B. tarifpolitische, wirtschaftliche oder sozialpolitische Themen), können behandelt werden. Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften können an allen Betriebsversammlungen beratend teilnehmen (§ 46 BetrVG). Damit bei der innerbetrieblichen Versammlung keine gewerkschaftspolitischen Interessen in den Fokus gerückt werden, sollten im Vorfeld die rechtlichen Grenzen der Teilnahme des Beauftragten der Gewerkschaft geklärt werden.

Arbeitgeber einladen, oder nicht?

Der Arbeitgeber ist zu den Betriebs-/Abteilungsversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BetrVG).

Eigene Versammlungen darf der Arbeitgeber auch ansetzen, solange er diese nicht als „Gegenveranstaltung“ zur Betriebsversammlung missbraucht.

In den Betriebs- und Abteilungsversammlungen können Anträge an den Betriebsrat gestellt und Stellungnahmen zu dessen Beschlüssen gegeben werden (§ 45 Satz 2 BetrVG). Der Betriebsrat muss die beschlossenen Anträge prüfen, aber er ist nicht verpflichtet, sie umzusetzen. Da ein einmal gewählter Betriebsrat sein Mandat frei und unabhängig ausüben kann, ist z.B. ein Antrag auf Absetzung des Betriebsrats unzulässig.

Kontakt zur Redaktion

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Wenden Sie sich gerne direkt an unsere Redaktion. Wir freuen uns über konstruktives Feedback!
redaktion-dbr@ifb.de

Institut zur Fortbildung von Betriebsräten GmbH & Co. KG © 2024